
KURZMITTEILUNG

Jahressteuergesetz 2020 Neuerungen für die öffentliche Hand

Der Bundestag hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf der Bundesregierung für das **Jahressteuergesetz 2020** (BT-Drs. 19/22850, 19/23551, 19/23839 Nr. 7) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drs.19/25160) beschlossen (**kurz: JStG 2020**). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 18. Dezember 2020 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das JStG 2020 befasst sich mit umfangreichen Gesetzesänderungen im Steuerrecht. Dabei sind insbesondere im Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand wegweisende Änderungen umgesetzt worden. So wurde z. B. die Einführung eines dezentralen Besteuerungsverfahrens für Bund und Länder kodifiziert. Im öffentlich-rechtlichen Gesundheitsbereich werden diverse neue Befreiungsvorschriften eingeführt, von denen insbesondere die Ergänzung des § 4 Nr. 14 UStG um einen zusätzlichen Buchst. f) von großem Interesse für Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen und (Zahn-)Ärzttekammern im Hinblick auf ihre Umsatzsteuerbelastungen im Zusammenhang mit der Organisation des Notdienstes sein dürfte.

Was sich für die Besteuerung der öffentlichen Hand ändert und von ihr ggfs. ab dem 1. Januar 2021 bzw. früher (siehe dort) zu beachten sein wird, wollen wir Ihnen hier beschreiben:

UMSATZSTEUER

1. Steuerbefreiung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

Für Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen und (Zahn-)Ärzttekammern verdient die Ergänzung des § 4 Nr. 14 UStG um einen zusätzlichen Buchst. f) besondere Aufmerksamkeit. So soll § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG folgenden Wortlaut haben:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: (...)

14. (...)

f) die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundenen Leistungen, die erbracht werden von

aa) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

bb) Sanitäts- und Rettungsdiensten, die die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, oder

cc) Einrichtungen, die nach § 75 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Durchführung des ärztlichen Notdienstes sicherstellen“

Nach § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG werden künftig die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit, die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbunden und nicht bereits als Heilbehandlungen steuerfrei sind. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z. B: Sanitätsdienstleistungen bei Großveranstaltungen, der Rettungsdienst oder die Durchführung des ärztlichen Notdienstes. Dabei nimmt die Gesetzesbegründung zum persönlichen Anwendungsbereich und der insofern begünstigten Tätigkeiten im Detail wie folgt Stellung:

a) § 4 Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. aa) UStG

Nach der Gesetzesbegründung sind Leistungen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens steuerfrei, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der öffentliche Träger des Rettungsdienstes laut Rettungsdienstgesetz des Landes die Aufgaben im Rettungsdienst selbst durchführt.

b) § 4 Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. bb) UStG

Von der Neuregelung im Bereich der Sanitätsdienste nach § 4 Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. bb) UStG sollen laut Gesetzesbegründung z. B. Sanitätsdienstleistungen bei Großveranstaltungen oder Versammlungen erfasst, die von Sanitäts- und Rettungsdiensten erbracht werden, die die jeweiligen landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies betrifft zum einen Sanitätsdienste, soweit deren Leistungen für die betreffende Veranstaltung durch die örtliche Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehörde (kommunale Gefahrenabwehrbehörde) angeordnet sind. Dies gilt unabhängig davon, dass der Sanitätsdienst durch den Veranstalter vertraglich beauftragt ist. Zum anderen betrifft dies Leistungserbringer im Rettungsdienst, soweit diesen der öffentliche Träger des Rettungsdienstes laut Rettungsdienstgesetz des Landes seine Aufgaben ganz oder teilweise übertragen hat.

Die Befreiung umfasst neben dem Vorhalten von Heilbehandlungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft auch die ggf. tatsächlich erbrachte Erstversorgung bei Verletzungen und Erkrankungen (Erste-Hilfe-Maßnahmen) einschließlich lebensrettender Sofortmaßnahmen, die allgemeine Betreuung verletzter Personen, die Herstellung der Transportfähigkeit sowie die Transportbegleitung. Ebenfalls fallen unter die Steuerbefreiung im Bereich der Rettungsdienste zum Beispiel Leistungen im ärztlichen Notfalldienst wie das Bereitstellen von Notfallfahrzeugen samt Fahrern bzw. Rettungssanitätern oder Rettungshelfern, das Bereitstellen und der Betrieb einer Rettungsleitstelle bzw. Rettungswache, die Annahme und die Vermittlung eingehender Notfallrufe sowie die Notfallrettung selbst (vgl. BFH, Urteil vom 8. August 2013, Az. V R 13/12, DStR 2013, 2506).

c) § 4 Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. cc) UStG

Gegenstand der Neuregelung im Bereich des ärztlichen Notdienstes nach § 4 Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. cc) UStG sind vor allem die Leistungen der Bereitstellung und des Betriebs einer Notfallpraxis im Sinne des § 75 SGB V. Diese Leistungen umfassen neben der Organisation des Bereitschaftsdienstes auch die Leistungen des nichtärztlichen Personals, das den diensthabenden Arzt bei der (Notfall-)Behandlung unterstützt. Begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4 Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. cc) UStG sind solche, die auf Grund eines Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 75 SGB V die Durchführung des ärztlichen Notdienstes sicherstellen, wofür die Kosten durch die Krankenkassen übernommen werden. Ein möglicher Anwendungsbereich wäre aus unserer Sicht ggf. auch der Betrieb einer Arztrufzentrale in Form eines Call-Centers, obwohl dies in der Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich angesprochen worden ist.

2. Weitere Steuerbefreiungen im Bereich Gesundheit, Pflege und Soziales

Darüber hinaus sieht das JStG 2020 in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales weitere Änderungen vor. Durch eine Anpassung im Einleitungssatz von § 4 Nr. 16 UStG soll der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung für Einrichtungen geöffnet werden, die keine eigentlichen Betreuungs- oder Pflegeleistungen erbringen, sondern lediglich eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbundene Leistungen ausführen. Steuerfrei können daher nunmehr auch Leistungen von Einrichtungen sein, die z. B. ausschließlich beratend oder durch Erstellung von Gutachten tätig sind.

Derzeit bildet § 4 Nr. 16 Buchst. I UStG einen Auffangtatbestand für die Steuerbefreiungen im sozialen bzw. pflegerischen Bereich. Danach fallen auch solche Einrichtungen in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung, deren Betreuungs- oder Pflege-

kosten im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens 25 Prozent der Fälle (sog. „Sozialgrenze“) überwiegend (also zu mehr als 50 Prozent) von einem Sozialträger übernommen wurden. Künftig findet sich dieser Auffangtatbestand in geänderter Form in § 4 Nr. 16 Buchst. n) UStG. Die Änderung ist maßgeblich auf die Rechtsprechung des BFH zurückzuführen. So hatte der BFH klargestellt, dass die nach dem bisherigen Wortlaut anhand der Verhältnisse des Vorjahres vorzunehmende Prüfung der 25-Prozent-Grenze europarechtswidrig ist. Dennoch stellte die Finanzverwaltung weiterhin auf das Vorjahr ab. Dem schiebt der Gesetzgeber nunmehr einen Riegel vor, indem er den Verweis auf das Vorjahr aus der Regelung streicht. Dadurch ist die 25-Prozent-Grenze anhand der Verhältnisse des aktuellen Jahres zu prüfen.

3. Einführung eines dezentralen Besteuerungsverfahrens für Bund und Länder

In der Vergangenheit sah das Umsatzsteuergesetz kein dezentrales Besteuerungsverfahren für die öffentliche Hand vor. Vielmehr fanden für sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich die allgemeinen Regeln des Besteuerungsverfahrens Anwendung. Nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. hatte die juristische Person des öffentlichen Rechts als Unternehmensträger daher die gesamten Umsätze ihrer Betriebe gewerblicher Art in einer Erklärung anzugeben. Für die Abgabe der Steuererklärungen war bisher das jeweils vertretungsberechtigte Organ der juristischen Person des öffentlichen Rechts verantwortlich. Insbesondere bei Gebietskörperschaften praktizierte die Finanzverwaltung jedoch bislang ohne eine gesetzliche Grundlage eine dezentrale Besteuerung, d. h. dass unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften trotz fehlender Rechtsfähigkeit zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen für die Ihnen zurechenbaren, im Rahmen der BgA erbrachten umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Tätigkeiten verpflichtet wurden.

Dies widerspricht jedoch der gegenwärtigen Rechtslage unter Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. als auch der zukünftigen Rechtslage unter Anwendung des § 2b UStG. Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist die juristische Person des öffentlichen Rechts (Bund oder Land) und nicht die unselbständige/nicht rechtsfähige Einrichtung (z. B. Bundesanstalt in Form einer unselbständigen AöR). Diese hat sämtliche steuerbaren Umsätze in einer Umsatzsteuervoranmeldung bzw. -Jahreserklärung zu erklären. Insbesondere bei Gebietskörperschaften führt dies angesichts ihrer zahlreichen Untergliederungen zu erheblichen Problemen.

Mit der Einführung des § 18 Abs. 4f UStG und § 18 Abs. 4g UStG will der Gesetzgeber die dezentrale Besteuerung gesetzlich verankern und die Gebietskörperschaften Bund und Länder entlasten. Dabei werden sog. Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder gebildet, denen alle steuerrechtlichen Rechte und Pflichten auferlegt werden, soweit diese durch das jeweilige Handeln eine Erklä-

rungspflicht begründen. Eine Definition des Begriffs Organisationseinheit enthält das Gesetz nicht. Laut dem Regierungsentwurf sollen jedoch z. B. die Behörden von Bund und Ländern sowie Bundes- und Landesbeauftragte mit eigener Rechtspersönlichkeit erfasst werden.

Für ihren Bereich hat die Organisationseinheit die Umsatzsteuererklärungen selbst abzugeben. Nach § 18 Abs. 4f Satz 2 UStG i. V. m. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) AO tritt die Organisationseinheit damit insoweit an die Stelle der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nach der Neuregelung sollen die verschiedenen Betragsgrenzen für die jeweilige Organisationseinheit stets als überschritten gelten. Zu nennen sind hier z. B. die Umsatzgrenzen für den monatlichen Voranmeldungszeitraum (EUR 7.500) oder für die Kleinunternehmerregelung (EUR 22.000 und EUR 50.000).

Durch die Neuregelung wird nunmehr der Verantwortungsbereich der zuständigen Personen in den einzelnen Organisationseinheiten gesetzlich kodifiziert. Insbesondere mit Blick auf mögliche Verantwortlichkeiten im Bereich der Steuerstrafbarkeit und Ordnungswidrigkeit wird dies zukünftig von erheblicher Bedeutung sein.

Die Regelung des § 18 Abs. 4f UStG ist nach § 27 Abs. 22 S. 7 UStG erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nicht der Optionserklärung unterliegen. Bund und Länder haben jedoch die Möglichkeit, auf die Anwendung dieser Regelung mit Wirkung für die Zukunft (einheitlich für alle ihre Organisationseinheiten) zu verzichten.

4. Bußgeldvorschriften

Das JStG 2020 hat zudem die Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in den §§ 26a und 26b UStG modifiziert und in einer Vorschrift zusammengefasst.

Der bisherige, in § 26b Abs. 1 UStG geregelte Bußgeldtatbestand der Schädigung des Umsatzsteueraufkommens wird inhaltlich modifiziert und zum neuen § 26a Abs. 1 UStG. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal „in einer Rechnung i. S. v. § 14 UStG ausgewiesene Umsatzsteuer“ gestrichen worden. Stattdessen soll künftig allein die vorsätzliche Nichtzahlung bzw. nicht vollständige Zahlung der festgesetzten und zu entrichtenden Umsatzsteuer bis zum Ablauf des Fälligkeitstages geahndet werden. Wir empfehlen daher umgehend zu prüfen, ob etwaige Einzugsermächtigungen dem Finanzamt erteilt wurden. Denn durch entsprechende Einzugsermächtigungen kann dem Risiko einer vorsätzlichen Nichtzahlung bzw. nicht vollständigen Zahlung der Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt entgegengewirkt werden. Hierdurch wird das Risiko einer Geldbuße erheblich verringert.

§ 26a Abs. 2 UStG enthält inhaltlich unverändert die bislang in § 26a Abs. 1 UStG geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände.

§ 26a Abs. 3 UStG enthält die Regelungen des künftigen Bußgeldrahmens. Der Bußgeldrahmen des Tatbestands der Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens (künftig § 26a Abs. 1 UStG) wird von EUR 50.000 auf EUR 30.000 gemindert. Die Bußgeldandrohung für Handlungen nach § 26a Abs. 2 Nr. 3 UStG wird dem Regelbetrag von EUR 1.000 angepasst. In den übrigen Fällen des § 26a Abs. 2 UStG kann die Ordnungswidrigkeit (wie bisher) mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

5. Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis

Mit § 14 Abs. 4 Satz 4 UStG wird klargestellt, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 2 AO und § 233a Abs. 2a AO ist. Nach der Gesetzesbegründung wird zwar anerkannt, dass eine Rechnungsberichtigung nach § 31 Abs. 5 UStDV materiell-rechtlich Rückwirkung entfaltet. Gleichzeitig wird in der Gesetzesbegründung jedoch hervorgehoben, dass das Erfordernis des Besitzes einer Rechnung, in der eine Steuerbelastung offen ausgewiesen wird, auch nach Anerkennung der Rechtsprechung des BFH weiter fortbesteht.

Unseres Erachtens dürfte die Regelung in den Fällen, in denen bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist, dazu führen, dass der Vorsteuerabzug entfällt. Dies steht nach unserer Auffassung im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH verstößt eine Regelung gegen EU-Recht, wenn das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer nachträglich korrigierten Rechnung mit der Begründung verweigert, dass die Festsetzungsfrist abgelaufen sei (vgl. EuGH, Urteil vom 12. April 2018, Rs. C-8/17).

EINKOMMENSTEUER

6. Verlängerung der Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Der durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 eingeführte § 3 Nr. 28a EStG sieht in seiner gegenwärtigen Fassung eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld vor. Die Befristung soll um ein Jahr verlängert werden. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden.

7. Fristverlängerung für Corona-Sonderzahlungen

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG für aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von EUR 1.500 war bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Frist für die einmalige Zahlung für die Corona-Krise wird bis zum Juni 2021 verlängert.

8. Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in § 8 Abs. 2 Satz 11 wird von EUR 44 auf EUR 50 angehoben.

Diese Regelung gilt aber erst ab dem 1. Januar 2022.

9. Entfristung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab dem VZ 2022 auf EUR 4.008 angehoben (§ 24b Abs. 2 Satz 1 EStG). Die durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte und ursprünglich auf die Kalenderjahre 2020 und 2021 begrenzte Anhebung wird damit entfristet. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2022 wird die Anhebung über die Steuerklasse II berücksichtigt.

10. Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

§ 39e Abs. 8 Satz 2 EStG soll sicherstellen, dass auch der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für den Arbeitnehmer zu beantragen, wenn keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde. Der Arbeitnehmer muss ihn dazu aber bevollmächtigen.

11. Keine Sach- oder Barlohnnumwandlung bei Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden müssen

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 1. August 2019, Az. VI R 32/18, Rn. 30 klargestellt, dass er entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung eine Steuervergünstigung, die das Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ enthält, nicht so verstanden wissen will, dass hier ein Gehaltsverzicht oder eine Gehaltsumwandlung generell nicht möglich wäre. Für eine Anwendung der Steuerermäßigung sei nur Voraussetzung, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel).

Insbesondere die Vorschriften § 3 Nr. 15 (Zuschüsse zu öffentlichen Verkehrsmitteln), 33 (Kinderbetreuung), 34 (Gesundheitsförderung), 34a, 37 (Dienststrad) und 46 (Aufkla-

destationen für Elektrofahrzeuge) EStG und § 37b Abs. 2 EStG, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 EStG, § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG sowie die mit dem „Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ eingeführten Regelungen zu den Zuschüssen zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte etc. (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG), zur Übereignung betrieblicher Fahrräder (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG) und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten (§ 8 Abs. 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG).

Um die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zur Anwendung zu bringen, ist § 8 Abs. 4 EStG eingeführt worden und zu beachten. Ein „Lohnformwechsel“ wird für die betroffenen Vorschriften zukünftig wohl nicht mehr möglich sein.

Nach § 52 Abs. 1 EStG in der geltenden Fassung ist der neue § 8 Abs. 4 EStG erstmals anzuwenden auf Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse), die in einem nach dem 31. Dezember 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2019 zugewendet werden.

12. Bewertungsabschlag bei Mietvorteilen

Vorteile, die der Arbeitgeber oder ein Dritter dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum gewährt, stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Ab dem 1. Januar 2020 ist bei der Bewertung von bestimmten Mietvorteilen ein Bewertungsabschlag zu berücksichtigen. Dieser beträgt ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert. Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist dann Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile. Durch eine Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG wird der Anwendungsbereich auf verbundene Unternehmen ausgeweitet (Konzernklausel).

Dies gilt erstmals für Leistungen, die in einem nach dem 31. Dezember 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum zugewendet werden.

13. Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung

§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG typisiert in seiner derzeit geltenden Fassung bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden

können. Diese Grenze soll auf 50 Prozent herabgesetzt werden. Die Regelung soll ab dem 1. Januar 2021 Anwendung finden.

14. Datenaustausch zwischen privaten Krankenversicherungen, Finanzverwaltung und Arbeitgebern

Die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, soll die im Lohnsteuerabzugsverfahren bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzen (§§ 39 ff. EStG). Die Neuregelungen können im Rahmen eines Pilotprojekts bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden. Der Regelbetrieb soll ab dem 1. Februar 2024 starten.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

15. Steuerbefreiung für vorübergehende Unterbringung von Wohnungslosen

In § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 5 und 6 KStG soll die bisher im Billigkeitswege gewährte Steuerbefreiung für die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern in Wohnungen von steuerbefreiten Genossenschaften und Vereinen in das Körperschaftsteuergesetz überführt werden. Darüber hinaus ist i. R. d. JStG 2020 der Anwendungsbereich auf alle Wohnungslosen erweitert, so dass neben Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern auch beispielsweise Obdachlose von der Regelung erfasst werden.

Für die Gewerbesteuer gilt diese Steuerbefreiung entsprechend (vgl. § 3 Nr. 15 GewStG).

Haben Sie weitere Fragen? Kommen Sie gerne auf uns zu.

AUTOREN

Marcus Mische

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Benedikt Jost

Rechtsanwalt

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf